VERORDNUNG (EWG) Nr. 2429/81 DER KOMMISSION

vom 21. August 1981

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2191/81 und (EWG) Nr. 2192/81 über die Gewährung einer Beihilfe zum Ankauf von Butter

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Überprüfung des veröffentlichten Wortlauts der Verordnungen (EWG) Nr. 2191/81 (2) und (EWG) Nr. 2192/81 (3) der Kommission hat ergeben, daß er in einigen Punkten nicht dem Wortlaut entspricht, der Gegenstand der Abstimmung im Verwaltungsausschuß war; die betreffenden Fehler sind daher zu berichtigen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2191/81 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 7*

Die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1717/72 wird ausgesetzt, mit Ausnahme der Butter, die noch auf Vorlage von vor Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestellten Berechtigungsscheinen im Sinne von Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1717/72 verkauft wird."

2. In der französischen Fassung werden in Artikel 3 Absatz 7 Buchstabe a) die Worte „au moyen de ce bon" durch die Worte „au moyen de ce bon, ou" ersetzt.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 2192/81 wird wie folgt geändert:

1. In der englischen Fassung werden
 a) in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) die Worte „purchased in the manufacturing Member State" ersetzt durch die Worte „purchased in the Member State";
 b) in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) erster Gedankenstrich die Worte „the packaging of which is marked accordingly, or" ersetzt durch die Worte „the packaging is marked accordingly, pursuant to the rules in the Member State where the beneficiary unit makes the purchase, or".
2. In der französischen Fassung werden in Artikel 3 Absatz 5 Buchstabe a) die Worte „au moyen de ce bon" ersetzt durch die Worte „au moyen de ce bon, ou".
3. In der italienischen Fassung wird in Artikel 3 Absatz 5 Buchstabe a) am Ende das Wort „nonché" ersetzt durch das Wort „o".
4. In der niederländischen Fassung werden in Artikel 3 Absatz 5 Buchstabe a) am Ende die Worte „van deze bon blijken" ersetzt durch die Worte „van deze bon blijken, of".

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 4. August 1981.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. August 1981

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 213 vom 1. 8. 1981, S. 20.
(3) ABl. Nr. L 213 vom 1. 8. 1981, S. 24.